

Kontingent 9 (K9) Erste Hilfe Lehrkräfte an Schulen

Weiterführende Schulen: Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Betriebliche Ersthelfer Aus- und Fortbildung“
Grundschulen: Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“

Der Antrag

Füllen Sie **einen Antrag für maximal 20 Teilnehmer** pro Lehrgang aus. Es können Ersthelferschulungen aus verschiedenen Kontingenten mit einem Formular beantragt werden, wenn der Lehrgang zutreffend ist: „Erste Hilfe in Bildungs- ...“ (Grundschulen) oder „Betriebliche Ersthelfer ...“ für weiterführende Schulen.

Geben sie auch die Anzahl der vorhandenen, bereits geschulten Ersthelfer an.

Die so beantragten Ersthelferschulungen müssen bei jedem Folgeantrag als vorhandene geschulte Ersthelfer berücksichtigt werden.

Achtung: Wichtig!

Schulpersonal des Schulträgers

Das Ersthelferkontingent für weitere Beschäftigte an ihrer Schule (z. B. versicherte Beschäftigte in Schulsekretariaten, mit Hausmeister-tätigkeiten) beantragen Sie extra auf dem entsprechenden Antrag.

Privatschulen bzw. Schulen in freier Trägerschaft beantragen ihr Ersthelferkontingent für weitere Beschäftigte an ihrer Schule bei der Fach-Berufsgenossenschaft, bei der ihr Schulträger Mitglied ist.

Ersthelfer für die Schulbetreuung (Hort)

Das Ersthelferkontingent für die Schulbetreuung (Hortzieher/innen) beantragen Sie extra auf dem entsprechenden Antrag.

Berechnungsgrundlagen des Ersthelferkontingents

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Lehrer. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Kontingente zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen berechnet.

Kostenübernahme

Die Lehrgangsgebühren werden für alle Lehrer übernommen, auf Grund einer mit dem TMBJS getroffenen Vereinbarung auch für verbeamtete Lehrer an allgemein und berufsbildenden Schulen.

Da alle Lehrkräfte in Erster Hilfe qualifiziert werden, übernimmt die UKT pro Schule max. zwei Ersthelfer auf Seiten des Schulträgers (Sekretärin und /oder Hausmeister) für jeweils zwei Jahre. Kostenübernahmeregelungen für Horterzieher/innen werden im Infoblatt „Kontingent 10 (K10)“ erläutert.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle **drei** Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen.

Achtung: Wichtig!

Grundschulen

Spezielles Curriculum: Gemeinsam haben die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ein zielgruppenspezifisches Curriculum entwickelt: „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“.

Warum keine Kostenübernahme für Ausbildungen?

Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist bereits für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (Referendare) vorgeschrieben, unabhängig davon, ob sie in den Schuldienst eintreten.

Daher übernimmt die UKT keine Kosten für Erste-Hilfe-Ausbildungen, sondern nur für Erste-Hilfe-Fortbildungen.